

Die Marburger Artikel von 1529 als „Konkordie“¹

1. Vorbemerkungen

„Die Marburger Artikel sind im besten Wortsinne eine Konkordie. [...] Sie sind nicht einseitig lutherisch konzipiert noch ebensowenig einseitig Zwinglisch, vielmehr haben [...] beide Teile bald an dieser, bald an jener Stelle eine mittlere Linie wählen müssen, auf der sie ihre spezifische Ansicht mehr oder minder gut unterbringen konnten. Gerade das ist Zeichen einer Konkordie d.h. eines Kompromisses“.²

Mit diesen Worten bewertet Walther Köhler die Marburger Artikel (MA) in seiner umfangreichen und zum Klassiker gewordenen Untersuchung der Marburger Religionsgespräche. Abgesehen davon, dass diese Einschätzung zunächst nur für 19/20 der MA („Konsens“ in vierzehn Artikeln und in fünf der im fünfzehnten Artikel enthaltenen sechs Punkten) gelten kann, weil die Unterzeichner „[o]b der war leib plut Christi leiblich im Brot vnd wein sey, dißer Zeit nit vergleicht

1 Dieser Aufsatz ist die Ausarbeitung eines von mir gehaltenen Referats anlässlich eines Treffens der Bilateralen Arbeitsgruppe von UEK (Union Evangelischer Kirchen) und SELK (Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche) im März 2014. Herrn stud. theol. Max Schüller danke ich für die Digitalisierung der Schwabacher Artikel aus der WA-Vorlage für den Druck. Die bereits digitalisierten Marburger Artikel sind zu finden unter http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/sub_document.cfm?document_id=4311&language=german (Stand 2014-03-13).

2 *Walther Köhler*, *Zwingli und Luther, Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen* 2, Gütersloh 1953, 127. Vgl. *Heinrich Steitz*, *Das Marburger Religionsgespräch von 1529: Beiträge zur Rekonstruktion des Gesprächs, zur Übertragung der Artikel und zur Erläuterung der reformatorischen Überzeugungen*, in: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 46 (1979), 198–238, 236. Vgl. dazu auch *G. May*, „Marburger Religionsgespräch“, in: *TRE* 22 (1992), 75–79; *G. May (Hg.)*, *Das Marburger Religionsgespräch 1529*, Gütersloh 1970.

haben“,³ ist die Tragfähigkeit der MA insgesamt als „Konkordie“ oder „Zeugnis der Einheit“⁴ zu überprüfen.

Da jedoch eine minutiöse Überprüfung aller Texte hier nicht zu leisten ist, werde ich mich auf die Analyse einiger Ausdrücke in ausgewählten Artikeln beschränken. Als Vergleichsbasis für das Eruiere der lutherischen Position dienen hauptsächlich die im Sommer 1529 verfassten Schwabacher Artikel (SchA), die eine Umarbeitung von Luthers persönlichen Bekenntnis von 1528 darstellen und von ihm als Vorlage für die Erstellung der MA verwendet worden sind.⁵ Um den Vergleich zwischen den Artikelreihen zu erleichtern, befindet sich eine Synopse der SchA und MA im Anhang am Ende dieses Aufsatzes.⁶ Außer den SchA werde ich auch andere Äußerungen Luthers zum Thema wie seine Briefe und die am 5. Oktober 1529, als der Landgraf mit seiner Delegation bereits abgereist war, gehaltene Predigt⁷ über Mt 9,1–8 in die Untersuchung mit einbeziehen.

Bezüglich der zwinglischen Rezeption der MA werde ich mich hauptsächlich der Bemerkungen bedienen, die Zwingli an die Ränder seines Exemplars des ersten Froschauer Nachdrucks der MA schrieb.⁸ Wichtig hierzu ist unter anderen Zeugnissen auch sein am 20. Oktober 1529, also kurz nach Beendigung der Marburger Gespräche, an

3 WA 30/III, 170, 6–9.

4 Vgl. *W.-F. Schäußle (Hg.)*, Die Marburger Artikel als Zeugnis der Einheit, Leipzig 2012.

5 *Gunther Wenz*, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch 1, Berlin, New York 1996, 442–455; vgl. *Wolf-Friedrich Schäußle*, Bündnis und Bekenntnis. Die Marburger Artikel in ihrem dreifachen historischen Kontext, in: *ders.*, Marburger Artikel (wie Anm. 4), 43–67, 62f.

6 Eine ähnliche, freilich anders strukturierte Synopse der beiden Artikelreihen ist auch zu finden in: a.a.O., 31–41.

7 Vgl. *G. Müller*, Vom Disput zur Verkündigung. Martin Luthers Predigt in Marburg am 5. Oktober 1529, in: *Konvent des Klosters Loccum (Hg.)*, Kirche in reformatorischer Verantwortung: Wahrnehmen – Leiten – Gestalten. Festschrift für Horst Hirschler, Göttingen 2008, 261–275. Zu den komplizierten Datierungsfragen dieser Predigt vgl. *Hans Schneider*, Der „liturgische Rahmen“ des Marburger Religionsgesprächs. Gerhard Müller zum 80. Geburtstag, in: *Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung* 61 (2010), 103–123, bes. 107–110.

8 *Ulrich Zwingli*, Notae Zuinglii. Randbemerkungen Zwinglis zu den Marburger Artikeln von 1529, in: *Huldreich Zwinglis sämtliche Werke (Corpus Reformatorum 93.2)*, 6.2, Zürich 1968.

Joachim Vadian⁹ verfasster Brief, in dem er die Gespräche und ihre Ergebnisse kommentierte.¹⁰ Schließlich ist es bedeutsam, um seine Positionen in Marburg zu bestimmen, Zwinglis am 29. September – als die lutherische Seite noch nicht eingetroffen war – frei gehaltene und später auf die Bitte des Landgrafen hin aus der Erinnerung niedergeschriebene und zu einer kleinen philosophisch-dogmatischen Abhandlung ausgebaute „Predigt über die Vorsehung Gottes“ zu berücksichtigen.¹¹

2. Einige Voraussetzungen der Gespräche

Zunächst ist es elementar festzustellen, dass sich die Kontrahenten in Marburg in einer ganz anderen kirchlichen Situation als der heutigen befanden. Das evangelische Kirchwesen war noch in einem Entstehungsprozess, sodass institutionelle Trennungen noch nicht so verfestigt waren wie heute. Außerdem konnte der hessische Landgraf seinerseits damals noch davon überzeugt sein, dass sich die Schwierigkeiten, die im evangelischen Raum in Bezug auf das Altarsakrament bestanden, in einem Disput klären ließen.¹²

Nicht minder wichtig ist auch die Feststellung, dass die Motivation der vom hessischen Landgrafen organisierten Religionsgespräche eine rein politische war. Philipps Interesse bestand darin, ein gesamtevangelisches Bündnis zustande zu bringen, das die Macht der Habsburger brechen könnte. Ein solches Bündnis wäre nur mit Einchluss der Oberdeutschen und Schweizer, mit denen aber die Vertreter des wittenbergischen Reformationstypus in einer heftigen Kont-

9 Joachim Vadian oder Vadianus (1484–1551) war Humanist, Mediziner und Gelehrter sowie Bürgermeister und Reformator in St. Gallen.

10 CR 97, Nr. 925, 316–318.

11 Ulrich Zwingli, Ad illustrissimum Cattorum principem Philippum, sermonis de providentia dei anamnema, in: Huldreich Zwinglis sämtliche Werke (Corpus Reformatorum 93.3), 6.3, Zürich 1983. Vgl. Iren Snavelly, „The Evidence of Things Unseen“: Zwingli’s Sermon on Providence and the Colloquy of Marburg, in: The Westminster Theological Journal 56 (1994), 399–407. Vgl. auch Schneider, Rahmen (wie Anm. 7), 106f.

12 Vgl. Carl Heinz Ratschow, Von der Einheit der Kirche. Erwägungen zum Marburger Religionsgespräch 1529, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 30 (1979), 261–294, 262f.

reverse über das Altarsakrament standen, möglich.¹³ Zwingli teilte mit dem Landgrafen diese Ansichten und Pläne, Luther aber hielt davon nichts. Für ihn würde sich das Wort Gottes ohne militärische Hilfe schon durchsetzen. Hinzu kam die Tatsache, dass sich Kursachsen im Gegensatz zu der Landgrafschaft Hessen und der Schweiz traditionell politisch kaisertreu verhielt.¹⁴ Das bedeutet, dass die Gespräche zwar eine rein politische Motivation hatten, aber die anwesenden Parteien einen politischen Grunddissens aufwiesen.¹⁵

In Marburg bestand die Taktik des Landgrafen darin, die Gespräche auf das Altarsakrament zu konzentrieren, um hierzu eine Einigung zu erzielen. Aus diesem Grund teilte er den Verlauf der Gespräche in zwei Phasen ein: zuerst sollten Unterredungen, deren Thematik freigestellt war, zwischen Luther und Oekolampad auf der einen sowie Melanchthon und Zwingli auf der anderen Seite, stattfinden. Dabei ging es um Themen wie Wort und Geist, Erbsünde und Christologie. Diese Vorgespräche sollten einiges vorwegnehmen und die Lage für die Hauptgespräche mit allen Kontrahenten entspannen.¹⁶ Luther wollte aber auch über Themen wie Christologie, Anthropologie, Soteriologie und Eschatologie in den Hauptgesprächen verhandelt wissen und verlangte gleich zu Beginn am 2. Oktober, dass nicht nur über das Altarsakrament, sondern auch über die anderen Themen gesprochen werden sollte, denn man hörte in Wittenberg über diverse Irrlehren der Schweizer und Oberdeutschen.¹⁷ Die anderen lehnten dies jedoch mit der Begründung ab, sie stimmten in den übrigen Artikeln mit Luther überein und seien eben gekommen, um über das Altarsakrament zu sprechen.¹⁸ Diese differenzierte Herangehensweise dürfte symptomatisch für den Verlauf der Gespräche sein.

Schließlich ist m.E. für eine heutige kritische Relektüre der Marburger Artikel die Tatsache entscheidend, dass die Hauptakteure in den Verhandlungen, Luther und Zwingli, unterschiedliche Zugänge hatten zu dem, worüber sie sprachen. Dies ist in den Rekonstruktio-

13 Zum unmittelbaren historischen Kontext der Marburger Gespräche vgl. *Schäufele*, Bündnis (wie Anm. 5), 43–45.

14 Vgl. *Snavely*, Evidence (wie Anm. 11), 401.

15 Vgl. *Ratschow*, Einheit (wie Anm. 12), 264f.

16 Vgl. *Snavely*, Evidence (wie Anm. 11), 402.

17 Vgl. *Schäufele*, Bündnis (wie Anm. 5), 49f.

18 Vgl. *Ratschow*, Einheit (wie Anm. 12), 265f; *Gerhard May*, Abendmahlsstreit und Bündnispolitik, in: Luther 50 (1979), 116–128, 121.

nen der Gespräche¹⁹ ohne Weiteres feststellbar. Luther ging es um die „reine Wahrheit“, die *nuda veritas* der Sakramentsüberlieferung, die sich für ihn im Ausdruck *hoc est corpus meum* verdichtete. Der Wortsinn gab für ihn unmittelbar den Sachverhalt an. Diese unmittelbare, nicht hinterfragbare und für ihn deswegen trostspendende²⁰ Wahrheit des Altarsakraments war Luthers Bezugspunkt und es ging ihm darum, diese Wahrheit unter allen Umständen zu verteidigen. Dafür zeugt auch die bekannte Episode mit der Kreideschrift auf dem Verhandlungstisch.²¹ Dieses für Luther durchaus ungewöhnliche Festhalten am Wortlaut²² des biblischen Textes lässt sich nur durch dessen Implikationen bezüglich der Gewissheit des Heils erklären.²³ „Luther redet vom Abendmahl als von dem Grund der Möglichkeit, vor Gott gerecht zu sein, und das Werk Christi faßt sich hier im Abendmahl zusammen. Luther spricht mit dem ‚Dies ist‘ von der Mitte christlicher Heilsgewißheit, und die ist getragen von der wörtlichen unmittelbaren Hinnahme dieses Wortes“.²⁴

Für Zwingli war wiederum die biblische Aussage, dass Gott Geist²⁵ ist, zentral, und in diesem Sinne spielte Joh 6,63a („Der Geist ist's,

-
- 19 Walther Köhler, Das Marburger Religionsgespräch 1529. Versuch einer Rekonstruktion, Leipzig 1929 sowie Steitz, Beiträge (wie Anm. 2). Ein offizielles Protokoll der Sitzungen wurde nicht geführt, aber aus den Berichten verschiedener Teilnehmer lassen sich die Gespräche mit einiger Sicherheit rekonstruieren, vgl. a.a.O., 121.
- 20 „Mit der Konstatierung, Luthers Überlegungen seien immer auf die zu tröstenden Gewissen gerichtet, ist schon eine Fundamentalaussage getroffen, die das Zentrum des lutherischen Denkens bildet“, Athina Lerutt, Das Abendmahl. Die lutherische Position (Marburger Artikel 15), in: Schäußele, Marburger Artikel (wie Anm. 4), 151–174, 154f.
- 21 Darüber berichtete Osiander: WA 30/III, 147, 15–18. Vgl. May, Abendmahlsstreit (wie Anm. 18), 123. Luther fügte hinzu: „Non vult audire rationem. Omnino argumenta carnis, geometrica argumenta“, Köhler, Rekonstruktion (wie Anm. 19), 56 bzw. „Vernunft will ich nicht hören. Fleischliche Beweise, geometrische Argumente verwerfe ich vollständig“, Steitz, Beiträge (wie Anm. 2), 201.
- 22 Dies war in der Regel nicht Luthers Art und Weise zu argumentieren; vgl. z.B. seine Verteidigung der sich nicht immer am Wortlaut orientierten Übersetzungen in „Ein Sendbrief D. M. Luthers. Vom Dolmetschen und Fürbitte der Heiligen“, WA 30/II, 632–646.
- 23 Vgl. Ratschow, Einheit (wie Anm. 12), 266f.
- 24 A.a.O., 267.
- 25 Z.B. Joh 4,24.

der lebendig macht; das Fleisch ist nichts nütze“) eine entscheidende Rolle in seinem Denken. Aus diesem Grund nahm auch das sechste Kapitel des Johannesevangeliums mit seinen Aussagen über das „Fleisch“ einen breiten Raum in den Marburger Verhandlungen ein.²⁶ Nach Zwinglis Meinung waren Luthers „fleischliche“ Reden in Bezug auf das Altarsakrament mit dem Geistsein Gottes nicht vereinbar. Auch von seinem humanistischen Hintergrund her ging es Zwingli eher um die Frage, ob man religionsphilosophisch sagen und begründen kann, dass eine Substanz zugleich an mehreren Orten sein kann. Das sei zu verneinen, sodass die interpretatorische Leistung der Plausibilität der Verkündigung des Altarsakraments für ihn geklärt werden müsste.²⁷

Luther und Zwingli redeten also von verschiedenen Dingen bzw. sie hatten unterschiedliche Zugänge zum Thema, worüber sie miteinander sprachen. Während für den einen der trostspendende Charakter des Glaubens die entscheidende Rolle spielte und er somit eine „irrationale“ Argumentation in Kauf nahm, ging es dem anderen um die rationale Plausibilität des Glaubens.²⁸

3. Die Einschätzung der Verhandlungen und der Resultate durch die Kontrahenten

Bereits zu Beginn der Hauptgespräche in Marburg sagte Luther: „Nicht, dass ich meine Meinung ändern wollte, die felsenfest steht, doch will ich den Grund meines Glaubens darlegen und zeigen, wo die anderen irren“.²⁹ Gleich am 4. Oktober 1529 schrieb Luther an Nikolaus Gerbel³⁰ in Straßburg: „Wir haben unseren Standpunkt genügend kräftig verteidigt, jene haben viel von ihren Ansichten aufgegeben, nur in dem einen Artikel vom Altarsakrament waren sie hartnäckig, so sind sie in Frieden entlassen worden. Das haben wir getan, um nicht durch zu starkes Schnäuzen Blut hervorzulocken

26 Vgl. Köhler, *Rekonstruktion* (wie Anm. 19), 9ff.

27 Vgl. *Ratschow*, *Einheit* (wie Anm. 12), 267.

28 Vgl. ebd.

29 „Non quod velim sententiam mutare, quae apud me firmissima est, sed ut ostendam rationem fidei meae, et ubi alii errent“, Köhler, *Rekonstruktion* (wie Anm. 19), 52. Deutsche Übersetzung nach Steitz, *Beiträge* (wie Anm. 2), 200.

30 Nikolaus Gerbel (1485–1560) war ein Humanist. Er war 1515 in Straßburg als Rechtskonsulent und später Domsekretär tätig. Von 1541 bis 1543 lehrte er als Geschichtsprofessor.

[Spr 30,33]. Liebe und Frieden schulden wir auch den Feinden. Man hat ihnen freilich gesagt, wenn sie nicht auch in diesem Artikel wieder klug würden, könnten sie zwar unserer Liebe sich bedienen, aber von uns nicht in die Zahl der Brüder und Glieder Christi eingerechnet werden.“³¹

Später, am 12. Oktober, schrieb Luther an Johann Agricola: „Über die Maßen demütig haben sie [die Schweizer und Straßburger] um Frieden gebeten. Zwei Tage haben wir uns ausgetauscht. Ich habe beiden, Oekolampad und Zwingli, geantwortet und jene Stelle dagegen angeführt: ‚Das ist mein Leib‘. Ich habe alle Gegenwürfe widerlegt. In Summa, es sind törichte und im Disputieren unerfahrene Menschen. Wenn sie auch empfanden, dass ihre Behauptungen gar nicht schlüssig sind, so wollten sie doch nicht nachgeben in diesem einen Stück von der Gegenwart des Leibes Christi, und das (wie wir glauben) mehr aus Furcht und Scham als aus Bosheit; in allen übrigen Stücken haben sie nachgegeben, wie du siehst in dem gedruckten Zettel.“³²

Diese Beispiele dürfen genügen, um zu zeigen, dass Luther das in den Textformulierungen Erreichte nicht als gegenseitiges Verständnis, sondern eher als Zugeständnis der anderen Seite fasste. Ähnlich äußerten sich in diesem Zusammenhang auch Melanchthon und Osiander.³³ Brenz wiederum unterstellte den Gegnern sogar Unred-

31 WA. Br 5, Nr. 1477, 155. „Nos sane cum nostra satis fortiter defenderimus, et illi multa de suis cedentes, uno isto articulo de sacramento altaris pertinaces, dimissi sunt in pace. Quod fecimos, ne nimis emungendo sanguinem elicereamus. Charitatem et pacem etiam hostibus debemus. Sane denuntiatum est eis, nisi et hoc articulo resipiscant, charitate quidem nostra posse eos uti, sed in fratrum et Christi membrorum numero a nobis censi non posse“. Vgl. Köhler, Streit (wie Anm. 2), 2, 139–140.

32 WA. Br 5, Nr. 1479, 160. „Vltra modum humiliter pacem rogarunt. Duobus diebus contulimus. Ego vtrique Ecolampad[io] & Cinglio respondi, & opposui hunc locum: ‚Hoc est corpus meum.‘ Cuncta obiecta confutavi. [...] In summa, homines sunt inepti & imperiti ad disputandum. Etsi sentiebant sua nihil concludere, nolebant tamen cedere in hac vna parte de presentia corporis Christi, idque (vt arbitramur) metu & pudore magis, quam malitia; in ceteris omnibus cesserunt, vti videbis in schedula edita.“. Vgl. Köhler, Streit, 2, 140.

33 Vgl. Köhler, Streit (wie Anm. 2), 2, 143ff. Vgl. Susi Hausammann, Die Marburger Artikel – eine echte Konkordie?, in: ZKG 77 (1966), 288–321, 291.

lichkeit, denn sie hätten „seltsamerweise unterzeichnet, ohne überzeugt zu sein, obwohl sie vorher ganz anders gedacht haben“.³⁴

Zwingli wiederum berichtete in dem bereits erwähnten Brief an Vadian: „Er [Luther] sagte: ‚Leiblich wird der Leib Christi in unseren Leib hineingegessen, doch zugleich will ich mir die Möglichkeit vorbehalten, ob auch die Seele den Leib esse‘, während er kurz vorher erklärt hatte: ‚Mit dem Munde wird der Leib Christi leiblich gegessen, die Seele isst ihn nicht leiblich.‘ Er sagte, der Leib Christi komme zustande durch diese Worte ‚das ist mein Leib‘, gleichgültig, was für ein Bösewicht es sei, der diese [Einsetzungs]worte spreche. Er gab zu, dass der Leib Christi begrenzt sei. Er gab zu, dass das Zeichen des Leibes Christi Eucharistie genannt werden könne. Wie er diese und ungezählte andere widersprüchliche, widersinnige und törichte Sätze so daherblökte, unermüdlich wie das Geplätscher am Strand, so wurde er doch von uns widerlegt, so dass sogar der Fürst selbst uns beistimmte, obwohl er das in der Öffentlichkeit vor gewissen anderen Fürstlichkeiten verschleierte. Der Hessische Hof fiel so fast ganz von Luther ab. [...] Die Wahrheit hat so offenkundig die Oberhand gewonnen, dass, wenn jemals einer unterlegen ist, Luther mit seiner Unverschämtheit und Schmähsucht vor aller Augen unterlegen ist, allerdings nur vor hellsehenden und gerechten Richtern; mag er unterdessen so laut schreien, wie er will, er sei unbesiegt geblieben usw. Auch den Gewinn haben wir davongetragen, dass, nachdem wir in den übrigen Dogmen der christlichen Religion einig geworden sind, die Päpster nicht länger hoffen können, Luther werde ihre Partei ergreifen.“³⁵

34 Zit. nach Köhler, Streit (wie Anm. 2), 2, 147. Vgl. a.a.O., 291.

35 CR 97, Nr. 925, 318. „Dixit: corporaliter editur Christi corpus in nostrum corpus, at interim hoc mihi servabo, an et anima corpus edat, qum paulum antea dixisset: ore editur corpus Christi corporaliter, anima non edit ipsum corporaliter. Dixit: corpus Christi confici his verbis: hoc est corpus meum, quantumvis sceleratus est, qui dicat ista verba. Concessit corpus Christi esse finitum. Concessit signum corporis Christi adpellari posse eucharistiam. Hęc et alia innumera, inconstantia, absurda et stulta, qum non aliter eblacteratur quam *λαλέστερον* littus, redargutus tamen est a nobis, ita ut iam princeps ipse nobiscum sentiat, quamvis palam erga quosdam principes dissimulet. Aulici Hassii ferme omnes desciscunt a Lutero. [...] Veritas superavit adeo manifeste, ut, si unquam quisquam victus est, Luterus impudens et contumax, adperte est victus, sed apud prudentem iudicem et equum, quamvis interim clamaret, se esse invictum etc. Hoc etiam boni tulimus, quod, posteaquam in reliquis christianis

Auffällig an diesem Brief Zwinglis an Vadian sind die Parallelitäten zu Luthers Brief an Agricola. Beide werfen den jeweiligen Kontrahenten vor, absurd und töricht argumentiert zu haben. Nach ihren eigenen Einschätzungen waren die Hauptkontrahenten, Luther und Zwingli, also fest davon überzeugt, keine Kompromisse eingegangen zu sein bzw. keine Zugeständnisse an die andere Partei gemacht zu haben. Mehr noch: sie waren fest davon überzeugt, die jeweils andere Seite argumentativ besiegt zu haben.³⁶ Mit „Einigung“ meinte sowohl der eine als auch der andere nicht, einen Kompromiss oder eine „mittlere Linie“ gefunden, sondern die jeweils andere Partei überzeugt bzw. widerlegt zu haben.³⁷

4. Einige Textzeugnisse aus den Marburger Artikeln

Nach Köhler hatte der hessische Landgraf, angesichts des drohenden Scheiterns der Gespräche, die für ihn von hoher politischer Bedeutung waren, die Kontrahenten dazu gedrängt, etwas Gemeinsames zu Papier zu bringen. Daraufhin wurde Luther damit beauftragt, Artikel aufzustellen, die gemeinsam unterschrieben werden könnten. Da Luther von Anfang an die Schweizer und die Oberdeutschen nicht nur bezüglich der Abendmahlslehre, sondern auch in anderen theologischen Topoi der Irrlehre verdächtigte, war Philipps Kalkül, jenen ein „Bekenntnis“ formulieren zu lassen, das, wenn die anderen es unterschreiben würden, bei Luther keinen Anlass zur Kritik mehr geben würde. Tatsächlich ist es zunächst überraschend, dass es wenig Diskussion über die Artikel selbst gab und dass sie schnell unterschrieben wurden. Das war aber nur möglich, weil jede Seite die Artikel nach ihrer eigenen Theologie interpretierte.³⁸

Für die Artikelaufstellung nahm Luther – wie gesagt – die SchA als Grundvorlage.³⁹ Bei der Überarbeitung hat er den Abendmahlsartikel (SchA 10) herausgenommen und an den Schluss gesetzt, was

religionis dogmatis consensimus, pontificii non ultra poterunt sperare Luterum suum fore“; deutsche Übersetzung nach *Ulrich Zwingli, Ausgewählte Schriften in neuhochdeutscher Wiedergabe*, hg. von *Ernst Saxer*, Neukirchen-Vluyn 1988, 125–128. Vgl. *Hausamann*, Artikel (wie Anm. 33), 292.

³⁶ Vgl. a.a.O., 292.

³⁷ Vgl. *Schäufele*, Zeugnis (wie Anm. 20), 6.

³⁸ Vgl. *Schäufele*, Bündnis (wie Anm. 5), 51–53.

³⁹ Vgl. *Köhler*, Streit (wie Anm. 2), 2, 118f.

dann noch weitere Verschiebungen nach sich zog⁴⁰ (siehe Synopse im Anhang). Die SchA waren während der Bündnisverhandlungen zwischen den Räten des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und des Kurfürsten Johann von Sachsen im Juni-September 1529 von Melanchthon unter Mithilfe Luthers auf der Grundlage vor allem von dessen „Bekenntnis“ von 1528 verfasst worden. Dieses Bekenntnis hatte Luther damals seiner gegen Zwingli gerichteten, umfangreichen Schrift „Vom Abendmahl Christi“⁴¹ hinzugefügt.⁴² Verfolgt man diese Spur zurück bis zu Luthers Bekenntnis von 1528, zeigt sich bereits in der Genese der MA eine Abgrenzungstendenz gegenüber Zwingli bzw. den oberdeutschen und schweizerischen Reformationstypen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Verhandlungen in Schwabach zwischen Kursachsen und Brandenburg-Ansbach deutlich die Absicht hatten, ein Bündnis auf der Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses zustande zu bringen, das die gesamtevangelischen Bündnisinitiativen des hessischen Landgrafen torpedieren sollten, da das Bekenntnis inhaltlich von Schweizern und Oberdeutschen nicht würde akzeptiert werden können.⁴³

Ein formaler Vergleich zwischen den ersten drei Artikeln in den SchA und den MA zeigt, dass Luther sie erheblich gekürzt hat. Gekürzt worden sind die SchA um die Zurückweisung der Häretiker und um die biblischen Belege. Es ist allerdings die generelle Tendenz der Überarbeitung, dass die MA gegenüber den SchA um Polemik und Bibelbelege kürzer sind. Lediglich in MA 12, in dem es um die Obrigkeit geht, wird die Abgrenzung zu dem, was „Bepstische vnd widderteuffer leren vnd halten“ deutlich markiert, denn dies war für die in Marburg 1529 versammelten Parteien von äußerster (reichs-)politischer Wichtigkeit. Nach S. Hausamman handelt es sich bei den Kürzungen um die Polemik nicht um „inhaltliche“, sondern um „rein formale“ Zugeständnisse Luthers an die anderen, die dazu dienten, die Kontrahenten nicht von vornherein zu brüskieren. Ein „sachliches Entgegenkommen [...]“ wäre nicht minder unsinnig, als wenn

40 Hausamman, Artikel (wie Anm. 33), 293; vgl. Schäufele, Bündnis (wie Anm. 5), 63f.

41 WA 26, 499–509.

42 Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh 2001, 377.

43 Vgl. a.a.O., 114f; Schäufele, Bündnis (wie Anm. 5), 55–60.

man aus dem Fehlen der biblischen Belege auf eine geringere Nähe zur Schrift als in der Schwabacher Vorlage schließen wollte“.⁴⁴

Auf der anderen Seite zeigen aber auch „rein formale“ Zugeständnisse – wenn man diese Begrifflichkeit beibehalten möchte – zumindest eine tendenzielle Verständigungsbereitschaft. Dies gewinnt umso mehr an Gewicht, wenn man bedenkt, dass die Kürzungen aus Luthers eigener, angeblich streitsüchtiger und unbeweglicher Feder stammten. Für die zwinglische Seite war es zunächst eine Selbstverständlichkeit, dem Artikel von der Trinität (MA 1) zuzustimmen. Zwingli wusste sich in diesem Punkt einer Meinung sogar mit Rom und kommentierte, dass er mit dem Papst in dieser Sache einig sei.⁴⁵ Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb er keine Bemerkungen zu MA 2 macht.⁴⁶ In MA 3 fehlen jedoch die Präzisierungen von SchA 3 und die stärkere Anlehnung an das altkirchliche Bekenntnis ist nicht zu übersehen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „vnzertrennte“ (MA 3) bzw. „vnzertrennliche“ (SchA 3) in Bezug auf die zwei Naturen der Person Jesu Christi, denn Luther warf Zwingli vor, menschliche und göttliche Natur in Jesus Christus so zu trennen, „dass man aus einer zwei Personen macht“.⁴⁷ Bei der Beibehaltung der Bezeichnung ist also die Absicht der lutherischen Seite deutlich, die Untrennbarkeit der beiden Naturen Christi zu betonen, denn alle Werke Jesu Christi, alles, was er tut und alles, was er leidet, das tut und leidet er – für Luther – immer zugleich als Gott *und* Mensch.⁴⁸

MA 3 würde Zwingli durchaus Schwierigkeiten bereiten, wenn er tatsächlich die Naturen – wie ihm vorgeworfen war – *trennen* würde. Das dürfte jedoch nicht der Fall sein, denn, wie er in einer Randbemerkung selbst schrieb, wenn die Person nicht ungetrennt wäre, gäbe es keinen Erlöser aller Menschen.⁴⁹ Zwingli bemerkte aber weiter, dass Erlöser zu sein eine göttliche, keine menschliche Eigenschaft sei, und dass Christus nur nach der menschlichen Natur gelit-

44 Hausammann, Artikel (wie Anm. 33), 294f.

45 „Nam et pontificii hoc symbolum agnoscunt“, Zwingli, Notae (wie Anm. 8), 549.

46 Vgl. Hausammann, Artikel (wie Anm. 33), 305.

47 „Item de duabus naturis in Christo, quas quidem discerneret ita, ut ex una duas videantur facere personas“, Köhler, Rekonstruktion (wie Anm. 19), 53. Deutsche Übersetzung nach Steitz, Beiträge (wie Anm. 2), 200. Vgl. a.a.O., 295.

48 Vgl. Hausammann, Artikel (wie Anm. 33), 296.

49 „Nisi enim indisiuncta esset persona, non esset omnium salvator“, Zwingli, Notae (wie Anm. 8), 549.

ten habe. Wie sich das zum Ganzen der Person verhält, verglich Zwingli mit dem Samaritaner, der unter die Räuber gefallen war (vgl. Lk 10,30): obwohl nur sein Körper (d.h. nicht seine Seele) verletzt war, sagt man, dass der ganze Mensch dies gelitten habe.⁵⁰ Das bedeutet, dass Christi Person unzertrennt (*indissociata*) ist und die eine Natur gewissenmaßen mit der anderen handelt oder leidet. Das heißt: die Naturen werden nicht getrennt, dass es zwei Personen gäbe, sondern in der Einheit der Person bewahrt für Zwingli jede Natur ihre Eigenschaft sowie Körper und Seele ihre unterschiedlichen Eigenschaften bewahren.⁵¹

Es ist m.E. mit Hausamman anzunehmen, dass Zwingli die gottmenschliche Einheit der Person Jesu Christi „rückhaltlos bejaht, aber in etwas anderem Sinne“⁵² als Luther. Sie sieht den Unterschied darin, dass während für Luther nur die Tatsache der Einheit, die er nicht näher bestimmte, wichtig war, Zwingli die Einheit etwa als eine mathematische Größe verstand, das heißt als eine Einheit von zwei Teilen, die ihre partikulären Funktionen beibehalten.⁵³ Nebenbei sei hier angemerkt, dass bezüglich dieser Thematik die spätere lutherische Orthodoxie wegen eines philosophisch bedingten Bewahrens der Integrität der göttlichen Natur tendenziell eher die zwinglische als die luthersche Sicht der Dinge vertreten hat.⁵⁴

50 „Nam salvatorem esse propriae divinae est naturae, non humanae. Quamvis secundum humanam naturam tantum passus sit, sicut Samaritanus dicitur in latrones incidisse, cum solum corpus sit vulneribus concisum, adhuc tamen totus homo dicitur vulneribus esse affectus“, Ebd.

51 „Indissociata igitur est Christi persona, etiam cum altera natura tantum aliquid agit aut patitur. Hoc est, naturae non dividuntur, ut sint duae personae, sed in unitate personae servat utraque natura proprietatem suam, ut iam de homine exemplum est allatum“, Ebd.

52 Hausammann, Artikel (wie Anm. 33), 305.

53 Vgl. ebd. Zum Verständnis Zwinglis der *communicatio idiomatum* als *alioiosis* vgl. Carl Andresen/Adolf M. Ritter (Hg.), *Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität*, Göttingen ²1998, 59f. Zu einer eingehenderen Untersuchung der Rezeption altkirchlicher Dogmen von Seiten der in Marburg Anwesenden vgl. Peter Gemeinhardt, *Das Erbe der Alten Kirche. Gott und Christus* (Marburger Artikel 1–3), in: *Schäufele, Zeugnis* (wie Anm. 20), 69–103.

54 Vgl. Heinrich Schmid, *Die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche*. Dargestellt und aus den Quellen belegt, Gütersloh ⁹1979, 210f.

In den weiteren Artikeln MA 5, 6 und 7 (sowie 10) wird der Komplex Glaube-Rechtfertigung-Werke angesprochen und im gemeinsamen reformatorischen Sinn dargestellt, nämlich dass der Mensch die Rechtfertigung vor Gott durch den Glauben, um Christi willen und ohne eigene Werke und Verdienste erlangt. Hier gab es eigentlich keine Kontroversen zwischen den Marburger Kontrahenten.⁵⁵ Allerdings bemerkte Zwingli in seiner Randbemerkung zu MA 5, dass „der Glaube, der rechtfertigt, nichts anderes ist als der geistliche, nicht der sakramentale Genuss“.⁵⁶

Diese zwinglische Präzisierung ist nicht unwichtig, denn sie wirft zugleich ein Licht auf MA 15. Dort steht die „gaistliche niessung desselbigen leibs vnd pluts“ unter den Punkten, bei denen sich die Kontrahenten geeinigt hätten. Zunächst ist es festzustellen, dass Luther selbst den Ausdruck „geistlicher Genuss“ oder „geistliches Essen“ nicht gerne verwendete, denn er konnte leicht im Sinne einer „Spiritualisierung“ des Altarsakraments, wie z.B. Karlstadt sie schon vertreten hatte,⁵⁷ missverstanden werden. In dieser Hinsicht dürfte das Erscheinen des Ausdrucks im letzten Artikel durchaus als ein Zugeständnis Luthers an die Schweizer und Oberdeutschen gedeutet werden.⁵⁸ Freilich verstand Luther unter „geistlichem Genuss“ bzw. „geistlichem Essen“ den Glauben an die Tröstung durch das Sakrament.⁵⁹ Dies machte er bereits am ersten Diskussionsmorgen deutlich, indem er zu den Worten „Das ist mein Leib“ sagte: „Denn wo auch immer das Wort Gottes ist, da ist geistlicher Genuss. Wenn Gott mit uns redet, so wird Glaube gefordert. Das heißt ‚essen‘. Wenn er den leiblichen Genuss hinzufügt, so müssen wir gehorchen. Wir essen im Glauben diesen Leib, der für uns gegeben wird. Der Mund empfängt den Leib Christi, die Seele glaubt den Worten, während sie

55 *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 297. Zum Komplex Sünde-Rechtfertigung sowie Luthers und Zwinglis unterschiedlichen Auffassungen der Ursünde vgl. *André Birmelé*, Das reformatorische Evangelium. Sünde und Rechtfertigung (Marburger Artikel 4–7), in: *Schäufele*, Zeugnis (wie Anm. 20), 105–114.

56 „Sola ergo fides, quae nihil aliud est quam spiritualis manducatio, iustificat, non manducatio sacramentalis“, *Zwingli*, Notae (wie Anm. 8), 550.

57 Vgl. *May*, Abendmahlsstreit (wie Anm. 18), 116f.

58 Damit ist auch eindeutig die These H. Gollwitzers abzulehnen, dass für Luther das Gespräch schon entschieden war, „ehe es begann“, vgl. *Ratschow*, Einheit (wie Anm. 12), 268.

59 Vgl. *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 302; *Lerutt*, Abendmahl (wie Anm. 20), 164f.

den Leib isst. Wenn ich den Leib Christi in die Arme nehme, so heißt das ihn ‚umfassen‘.“⁶⁰

Für Luther ließ sich also die „*manducatio spiritualis*“ nicht vom leiblichen Essen ablösen, denn das leibliche Essen war für ihn die notwendige Voraussetzung für den geistlichen Genuss.⁶¹ Diese Verknüpfung gehörte konstitutiv zu seinem Sakramentsverständnis. Zwingli – wie seine Randbemerkung zu MA 5 zeigt – verstand den „geistlichen Genuss“ jedoch nicht in seiner Bindung an das Altarsakrament, sondern im Sinne des christlichen Glaubens schlechthin.⁶² Auch hier zeigt sich wieder zwischen den Kontrahenten zwar eine Einigung beim Signifikanten, aber eine deutliche Diskrepanz beim Signifikat.⁶³

MA 6, der den Glauben als Gabe Gottes beschreibt, enthält eine interessante Ergänzung gegenüber dem entsprechenden SchA 6. Diese Ergänzung beantwortet nämlich die Frage, wie die Gabe des Glaubens dem Menschen zuteil wird: „der heilig gaist gibt vnd schafft, wo er wil, denselbigen [Glauben] jn vnseren herten.“⁶⁴ Der Ausdruck „wo er wil“ erscheint in den SchA in der Form „wie vnnd wo er will“ erst in SchA 7 und nur dort. In den MA taucht er im Artikel acht, in

60 „Uicumque est verbum dei, ibi est manducatio spiritualis, quando nobiscum loquitur deus, ibi requiritur fides, hoc est: manducare. Quodsi adicit corporalem manducationem, oportet, ut pare[am]us. Comedimus fide hoc corpus, quod pro nobis traditur. Os accipit corpus Christi, anima credit verbis, quia edit corpus; si accipio corpus Christi in ulnas, hoc amplecti“, *Köhler*, Rekonstruktion (wie Anm. 19), 69. Deutsche Übersetzung nach *Steitz*, Beiträge (wie Anm. 2), 206.

61 *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 303.

62 Vgl. a.a.O., 308.

63 Die Begriffe stehen in der Semiotik für die zwei Grundelemente eines Zeichens: der Relation eines Ausdrucks- (Signifikant) und eines Inhaltselements (Signifikat), die durch Kodifizierung einander zugeordnet werden.

Für den Bereich der Linguistik beschrieb Ferdinand de Saussure (1857–1913) den Signifikanten als ein Lautbild, das durch Konventionalisierung im Gedächtnis gespeichert und abgerufen wird. Das auch so genannte Bezeichnende – Vermittler des Bezeichneten – ist zunächst ein Signal von materieller Substanz (ein Wort, ein Bild, ein Gegenstand). Erst ein Kode markiert es als Teil einer Relation und setzt den Semioseprozess in Gang, binnen dessen auf das Signifikat geschlossen wird, vgl. <http://www.geisteswissenschaften.fu-berlin.de/v/littheo/glossar/signifikant.html> (Stand 2014-02-26).

64 WA 30/III, 163.

dem es um das äußerliche Wort geht, in der Form „wo vnd jn wilchem er will“ noch einmal auf.

Umplatzierung und Wiederholung des Ausdrucks überraschen auf den ersten Blick und lassen ein Entgegenkommen Luthers vermuten, denn Zwingli hielt bekanntlich nichts von einer exklusiven Bindung des Heiligen Geistes an Wort und Sakrament und verstand ein „wo und wann er will“ im Sinne der Freiheit des Geistes Gottes.⁶⁵ Dieser Eindruck könnte durch die Tatsache verstärkt werden, dass in MA 8 die Schärfe und Eindeutigkeit von SchA 7 nicht mehr vorhanden war. In SchA war ja noch zu lesen: „Sonnst ist kein annder mittl noch weyß, weder wege noch stege, den glauben zubekumen, dann gedanncken ausser oder vor den muntlichenn wort, wie heilig vndd gut sie scheinen, seind sie doch eytel lugen vndd Jrrthumb“.⁶⁶

Zwingli bemerkte zu MA 6, dass „die ganze Summe [der Theologie] vom sechsten Artikel abhängt. Denn die Vergebung der Sünden wird nicht gegeben, wenn/indem das Sakrament dargereicht wird.“⁶⁷ Zu dem Ausdruck „ordentlich zureden“ in MA 8 schrieb er am Rand: „So befiehlt die Schrift: ‚Geht hin, predigt‘ [Mk 16,15] und: ‚der Glaube [kommt] vom Hören, das Hören aber durch das Wort Christi‘ [Röm 10,17], das sonst erhoben wird durch den Dienst des Wortes.“⁶⁸ In MA 8 kommentierte er „Euangelion Christj“ mit: „Als Evangelium verstehen wir im Allgemeinen jede äußerliche Verkündigung“ und „wirckt“ mit: „Der [Geist] selbst gibt den Glauben, nicht das äußerliche Wort. Deswegen wird das zweimal gesagt: ‚Er‘ [der Geist] mit Nachdruck.“⁶⁹ Zwinglis Randbemerkungen zeigen also, dass er an der „Freiheit“ des Geistes gegenüber Wort und Sakrament festhielt und somit den Ausdruck „wo er wil“ der MA in diesem Sinne verstanden wissen wollte.

65 Vgl. *Berndt Hamm*, *Zwinglis Reformation der Freiheit*, Neukirchen-Vluyn 1988, 27ff.

66 WA 30/III, 88, 28–31.

67 „In isto sexto articulo tota summa pendet. Non igitur datur peccatorum remissio, dum porrigitur sacramentum“, *Zwingli*, *Notae* (wie Anm. 8), 550.

68 „Sic enim iussit scriptura: Ite, praedicate et: fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi, alias tolleretur ministerium verbi“, ebd.

69 „Ipse fidem dat, non externum verbum. Idcirco bis positum est: Er κατ' ἐμφασιν“, ebd.

Dagegen hat Luther immer betont, dass Geist und Glaube nur durch Wort und Sakrament vermittelt werden.⁷⁰ Der Ausdruck „wo er wil“ der MA bedeutete für ihn also keineswegs, dass der Geist *weht*, wo er will, denn er ist an die Gnadenmittel gebunden, sondern dass der Geist *Glauben schafft*, wo (und wann) er will,⁷¹ wie es auch später im fünften Artikel der Confessio Augustana unter „ubi et quando visum est Deo“⁷² festgelegt wurde. In der Predigt vom 5. Oktober bekräftigte Luther noch einmal seine Position: „Darumb sollen wir wissen, das Gott so geordnet hat, das niemand sol zur erkenntnis Chisti komem noch die vergebung durch yhn erworben oder den heiligen geist empfaen on eusserlich offentlich mittel, Sondern hat solchen schatz ynn das mündliche wort odder predigampt gefasset und wils nicht ym winckel odder heimlich ym hertzen ausrichten, sondern offentlich unter die leut ausgeschryen und ausgeteilt haben.“⁷³

Die freiwillige Bindung Gottes an die äußerliche Mittel Wort und Sakrament war für Luther aufgrund der Gewissheit des Glaubens und der Einheit der Kirche unauflöslich: „das mans gewis sey, wie und wo man solch gnade suchen und waren müsse, auff das es ynn der Christenheit ynn einerley weise und ordnung gehe und niemand ein eigens furneme und nach eigen gedancken fare, damit er sich und andere bekriege, wie sonst gewislich folgen würde, Denn die weil wir niemand yns hertz sehen können, wolt sich yderman des heiligen geists rümen und seine gedancken fur geistliche offenbarung auffwerffen als von Gott auff ein sonderliche weise geleret und eingegeben, das niemand wüste, welchem odder war er gleuben sollte“.⁷⁴ Die Zentralität der Bindung vom Heiligen Geist an das äußerliche Wort und Sakrament in Luthers Theologie macht es m.E. äußerst Schwierig, den aus SchA 7 entstammenden Zusatz in MA 6 und die wiederholte Formel in MA 8 als ein Entgegenkommen an Zwingli zu deuten. Vielmehr dürften sie sogar „antizwinglisch“ gemeint sein, denn eins von Zwinglis wichtigsten Argumenten – die Freiheit des

70 „Eusserlich aber durchs Euangelion, durch die tauffe vnd sacrament des altars, durch welche er als durch drey mittel odder weise er zu vns kompt“, Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis, WA 26, 506, 10–11.

71 *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 297.

72 Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), Göttingen¹¹ 1992, 58, 7.

73 WA 29, 579, 25–30. Vgl. *Müller*, Disput (wie Anm. 7), 271.

74 WA 29, 579, 31–39. Vgl. a.a.O., 271f.

Geistes Gottes – wird in den für Luther richtigen Zusammenhang platziert, d.h. in dem Sinne, dass der Geist Gottes durchaus frei ist, wo und wann er will zu bekehren, aber an die Gnadenmittel hat er aber sich selbst gebunden.⁷⁵ Außerdem weisen diese Änderungen auf Luthers Bewusstsein hin, dass der eigentliche Gegensatz zu den Kontrahenten in der Frage nach den Gnadenmitteln lag.⁷⁶

MA 11 ist insofern interessant, als es eine deutliche Komposition bzw. eine Zusammenfügung von lutherischer und zwinglischer Begrifflichkeit aufweist, denn dem in lutherischen Kreisen weiterhin verwendeten Begriff „Beichte“ wird die von Zwingli präferierte „Ratsuchung“ zugesellt. Das Gleiche gilt für die Komposition „absolution oder trostung“.⁷⁷ Während in SchA 11 noch von der „haimliche[n] peicht“ die Rede war, was die sakramentale Beichthandlung durch den Pfarrer implizierte, wird das Konzept in MA 11 durch den Ausdruck „bey seinem pfarher oder nhesten“ um das von Luther später in den Schmalkaldischen Artikeln vertretene „mutuum colloquium et consolationem fratrum“⁷⁸ erweitert.

Diese Änderungen gegenüber den SchA zeugen von einem deutlichen Entgegenkommen der lutherischen Seite gegenüber der zwinglischen, die die für sie romanisierenden Begriffe und Handlungen nicht mehr verwenden wollte.⁷⁹ Diese echte gegenseitige Rücksicht auf den jeweiligen Kontrahenten wurde in Zwinglis Randbemerkungen zu MA 11 bestätigt: „Beichte. Die Niederdeutschen verwenden (immer) noch diese Bezeichnung. Wir verabscheuen sie und verwenden das Wort Trostspenden, daher wurden von beiden Seiten die Begriffe genommen. So sprechen sie von Absolution, wo wir von Trostspenden oder Evangelisieren sprechen. Daher wurden auch hier von beiden Seiten die Begriffe genommen.“⁸⁰ Dass mit diesem Ent-

75 Vgl. *Schäufele*, Bündnis (wie Anm. 5), 64f.

76 *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 297. Zu den diversen Aspekten der unterschiedlichen Zuordnung von Geist und äußerlichen Mitteln bei Luther und Zwingli vgl. *Martin Sallmann*, Glaube als Geschenk. Predigt und Taufe (Marburger Artikel 8–9, 14) oder: Die Zuordnung von Wort und Geist als Dreh- und Angelpunkt der Marburger Artikel, in: *Schäufele*, Zeugnis (wie Anm. 20), 115–135.

77 Vgl. *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 301.

78 BSLK, 449, 12–13.

79 Vgl. *Steitz*, Beiträge (wie Anm. 2), 235.

80 „Bicht. Inferiores adhuc utuntur hac voce. Nos abhorremus et utimur consolandi verbo, ideo utrumque est positum. Sic absolutionis verbo utuntur, ubi nos

gegenkommen der sakramentale Charakter der Beichte nicht mehr ausgesagt wird, steht auf einem anderen Blatt.

Schließlich soll hier auch MA 15 betrachtet werden. In seinem thematischen Vorfeld stand eine Einigungsformel, die von der lutherischen Seite am Abend des 3. Oktober eingebracht wurde. Sie lautete: „Wir bekennen, dz ausz vermög diser wort: ‚Das ist min lib, dz ist min blut‘ der lib und dz blut Christi warhaftiglich, (hoc est) substantive et essentialiter, non autem quantitative vel qualitative vel localiter, im nachtmal gegenwertig sey und gegeben wird.“⁸¹ Obwohl der Zusatz „aber nicht quantitativ, qualitativ oder örtlich“ durchaus als ein Zugeständnis an die Schweizer und Oberdeutschen gedeutet werden kann, lehnten diese die vorgeschlagene Formel kategorisch ab.⁸²

In MA 15 selbst fand sich der Ausdruck „Das auch das Sacrament des altars sey ein Sacrament des waren leibs vnd pluts Hiesu Christi“. Das klingt zunächst als eine Konzession der Schweizer an die Lutheraner, aber Zwingli kommentierte: „Sacrament des wahren etc. Das Sacrament ist Zeichen des wahren Leibs etc. Es ist nicht der wahre Leib.“⁸³ Zwingli setzte also Sacrament (*sacramentum*) und Zeichen (*signum*) gleich,⁸⁴ was ihm ermöglichte, den Artikel zu unterschreiben.⁸⁵ Freilich ist in SchA 8 von den Sakramenten als „eusserliche[n] zeichenn“ die Rede, und SchA 9 setzt mit dem Ausdruck „zeichen oder Sacrament“ beides gleich. Es dürfte jedoch deutlich sein, dass es

consolandi aut evangelisandi. Ideo et hic utrumque positum est“, Zwingli, *Notae*, 550. Vgl. *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 301f.

- 81 Köhler, *Rekonstruktion* (wie Anm. 19), 131. Aufzeichnung Oekolampads.
- 82 Vgl. *May*, *Abendmahlsstreit* (wie Anm. 18), 124. Notizen, die belegen sollen, dass Luther am Nachmittag des 3. Oktober bereit wäre, vom Altarsakrament nicht bloß, aber auch als „Zeichen“ zu sprechen, sind unsicher. Vgl. ebd. Zu weiteren, womöglich besprochenen Konsensformeln, die während der Gespräche eingebracht worden sein könnten, vgl. *Wilhelm Neuser*, *Die abschließenden Einigungsversuche auf dem Marburger Religionsgespräch 1529: zwei unerkannte Unionsformeln*, in: *Wilhelm Neuser/H. Selderhuis (Hg.)*, *Ordentlich und fruchtbar*, Leiden 1997, 43–52.
- 83 „Sacramentum signum est veri corporis, etc. Non est igitur verum corpus“, *Zwingli*, *Notae* (wie Anm. 8), 551.
- 84 Vgl. *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 318f.
- 85 Vgl. *Peter Opitz*, *Die Marburger Artikel als Zeugnis der Einheit. Artikel 15: Das Abendmahl – die Reformierte Perspektive*, in: *Schüpfle*, *Zeugnis* (wie Anm. 20), 175–196, 183f.

sich hier nicht um „Zeichen“ im zwinglischen Sinne von etwas „Symbolischem“, d.h. nur „Hindeutendem“ handelt, sondern um „Zeichen“ in der von Augustinus herausgearbeiteten Relation von *signum* und *res*.⁸⁶

Zur Aussage „dj schwachen gewissen zu gleuben zubewegen“, einer für Luther konstitutiven Komponente des Altarsakraments, machte Zwingli eine lange Randbemerkung, in der er unter anderem schrieb: „Das Wort ist die Passion des Herrn. Das wird darin gepredigt, damit wir wissen, dass Gott uns gnädig ist, da er ja seinen Sohn für uns in den Tod gegeben hat. Aber es ist nur der Heilige Geist, der die Herzen erleuchtet und durch den Glauben rechtfertigt. [...] Die Bedeutung dieser Passage ist, dass das Sakrament so gehandhabt werden soll, wie Christus es eingesetzt hat. Er hat es eingesetzt, damit wir uns erinnern, das heißt, seinen Tod verkündigen, das heißt, Dank sagen sowie Lob und Ehre dem geben, der für uns gekreuzigt und gestorben ist.“⁸⁷

Zwingli verstand also die Feier des Altarsakraments – trotz der begrifflichen Übereinstimmung mit Luther – nach wie vor als Verkündigung des Heilsgeschehens in Jesus Christus und als öffentliche Danksagung dafür.⁸⁸ Für ihn war sie eine Gemeinschaftsfeier und die Teilnahme an ihr verstand er als ein Bekenntnis zum Herrn und zum Glauben der feiernden Gemeinde. Gewiss würde Luther diese sekundäre Bedeutung der Feier des Altarsakraments nicht leugnen. Aber deren Ausschließlichkeit bzw. die Reduzierung des Altarsakraments auf eine Gemeinschaftsfeier verfehlte für ihn dessen Wesen als Aus teilung von Leib und Blut des Herrn, das damit Gabe Christi bzw. trostpendende Sündenvergebung an den Einzelnen ist.⁸⁹

⁸⁶ Vgl. *Carl Andresen/Adolf M. Ritter (Hg.)*, *Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte 1: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Katholizität*, Göttingen ²1999, 424; *Hermann Deuser*, „Semiotik I“, in: *TRE 31* (2000), 110–112.

⁸⁷ „[V]erbo scilicet domini passionis. Illud enim in hoc predicatur, ut sciamus, deum nobis esse propitium, quandoquidem filium suum pro nobis in mortem tradidit. Sed solus spiritus sanctus est, qui corda illuminat et per fidem iustificat. [...] Est igitur huius loci sensus, usum sacramenti huius servari debere, quomodo Christus instituit. Instituit autem, ut memores simus, hoc est, annunciemus mortem eius, hoc est, gratias agamus et laudem demus ac gloriam propter hoc, quod pro nobis est crucifixus ac mortuus“, *Zwingli*, *Notae* (wie Anm. 8), 551.

Vgl. *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 320.

⁸⁸ Vgl. *Sallmann*, *Glaube* (wie Anm. 76), 128.

⁸⁹ Vgl. *Hausammann*, Artikel (wie Anm. 33), 320.

5. Versuch einer Bilanz

Als die Straßburger gegen Ende der Gespräche von Luther die Aussage, dass sie abgesehen vom strittigen Artikel über das Altarsakrament recht lehrten, abzutrotzen versuchten, sagte er zu Bucer die berühmt gewordenen Worte: „ich bin euer herr nicht, euer Richter nicht, euer lerer auch nicht, so reymet sich unser gayst und euer gayst nichts zusamen, sonnder ist offenbar, das wir nicht ainerley gayst haben, dann das kann nicht ainerley gayst sein, da man an einem ort die wort Christi ainfeltiglich glaubt unnd am anndern denselben glauben tadelt, widerfichtet, lügstraffet und mit allerley frefeln lesterworten antasstet“.⁹⁰ In einem Brief vom 1. Juni 1530 an Jacobus Propst⁹¹ erweiterte Luther sein Urteil auf die gesamte Gegenpartei aus: „Vos habetis alium spiritum quam nos.“⁹² Somit war die Trennung zementiert.

Dies und die weitere historische Entwicklung schickten die Religionsgespräche und die Marburger Artikel vom Oktober 1529 in die Bedeutungslosigkeit.⁹³ Zunächst ist es aber wichtig festzustellen, dass die Problematik der Verhandlungen in Marburg nicht an persönlichen Eitelkeiten oder Prestigefragen lag, sondern daran, dass die Gesprächspartner theologische Grundentscheidungen nicht aufgeben konnten. Luther konnte die leibliche, vom Glauben unabhängige Gegenwart des Leibes und Bluts Christi im Altarsakrament nicht preisgeben, weil für ihn die Gewissheit des Empfangs der Sündenvergebung, gerade in der Angefochtenheit des Glaubens, daran hing. Zwingli wiederum sah durch den lutherischen „Sakramentsrealismus“ die immerwährende Gültigkeit der einmaligen Heilstat Christi und der Gegensatz von „Geist“ und „Fleisch“ in Frage gestellt. Luther und Zwingli konnten und wollten nicht nachgeben, wenn es sich um die evangelische Wahrheit handelte, um derentwillen sie den Bruch mit der etablierten Kirche auf sich genommen hatten.⁹⁴

90 WA 30/III, 150, 5–10.

91 Jacobus Probst (1486–1562), auch Propst, Praepositus, Praepositi, als Jacob Spreng geboren, war evangelischer Theologe und Bremer Superintendent. Auf ihn geht die Einführung des lutherischen Gottesdienstes in Bremen zurück.

92 WA.Br 5, Nr. 1577, 340, 54. Vgl. *May*, Abendmahlsstreit (wie Anm. 18), 124; *Steitz*, Beiträge (wie Anm. 2), 220; *Sallmann*, Glaube (wie Anm. 76), 116.

93 Vgl. *May*, Abendmahlsstreit (wie Anm. 18), 126.

94 Vgl. a.a.O., 127.

Eine historisch-systematische, kritische Relektüre der MA kann daher m.E. von der traditionellen Aussage „1/20 Dissens gegen einen Konsens von 19/20“ (Konsens in vierzehn Artikeln und in fünf der im fünfzehnten Artikel enthaltenen sechs Punkten) nicht ausgehen. Vielmehr müssten die als Konsens dargestellten 19/20 der Artikel zumindest in drei Ebenen differenziert werden: Erstens, es gab *Einmütigkeit*, wie z.B. in der Rezeption der altkirchlichen Lehrentscheidungen⁹⁵ und in der Rechtfertigungslehre; zweitens, es fanden *gegenseitige Ergänzungen* statt, wie es in den Ausführungen über die Beichte deutlich zu sehen ist; drittens, es ist meistens ein *interpretatorischer Dissens* zu beobachten, indem das gemeinsam Formulierte inhaltlich unterschiedlich verstanden wurde.⁹⁶ Außerdem gibt die Vorstellung vom Suchen „eine[r] mittlere[n] Linie“ als „Zeichen einer Konkordie, d.h. eines Kompromisses“ keineswegs die Intention und die Einschätzung der Kontrahenten in Marburg 1529 wieder. Im Gegenteil: beide Seiten waren davon überzeugt, keine Kompromisse eingegangen zu sein bzw. die jeweils andere Seite besiegt zu haben. Diese Tatsachen relativieren m.E. Köhlers Deutung der Marburger Artikel von 1529 als „Konkordie“.⁹⁷ Auch Wertungen der Differenzen als „Entfaltungen und Akzentsetzungen“, die die MA als „Zeugnis der historischen Einheit der frühen Reformation im deutschen Sprachraum“⁹⁸ nicht in Frage stellen oder als „komplementäres Zeugnis für die erkannte christliche Wahrheit“⁹⁹ dürften der eigenen Einschätzung der damaligen Akteure m.E. nicht gerecht sein.

Positiv kann aus Marburg 1529 allerdings die Erfahrung gewonnen werden, dass die Suche nach einer Konkordie nicht ohne ein beiderseitiges Entgegenkommen funktionieren kann. Die Analyse der Texte zeigt, dass beide Parteien – trotz gegenteiliger eigener Einschätzungen – dies getan haben.¹⁰⁰ Auf der anderen Seite warnt die

95 Wobei hier die unterschiedliche Rezeption der *communicatio idiomatum* nicht unberücksichtigt bleiben darf, weil sie in der Sakramentshermeneutik eine entscheidende Rolle spielt.

96 Vgl. Sallmann, Glaube (wie Anm. 76), 134.

97 „Eine vollständige Übereinstimmung beschreiben sie also nicht. Die Wittenberger haben dies erst einige Zeit später begriffen, den Schweizern und Oberdeutschen muss es von Anfang an bewusst gewesen sein“, Schäufele, Bündnis (wie Anm. 5), 53. Vgl. Sallmann, Glaube (wie Anm. 76), 133.

98 Schäufele, Bündnis (wie Anm. 5), 66.

99 Sallmann, Glaube (wie Anm. 76), 134.

100 Vgl. Andresen / Ritter, Handbuch 2 (wie Anm. 53), 63.

Erfahrung von Marburg 1529 davor, Konsensverhandlungen durch die Brille von Sieg und Niederlage zu sehen bzw. zu bewerten. Schließlich kann man von Marburg 1529 lernen, dass es für eine echte Konkordie nicht ausreicht, sich auf Ausdrücke und dogmatische Formeln zu einigen, ohne den hermeneutischen Zugang zu diesen Ausdrücken und Formeln sowie ohne die damit verknüpften unterschiedlichen Voraussetzungen, Assoziationen und Konsequenzen in die Konkordienbemühungen bzw. in die Konkordie selbst mit einzubeziehen. Für die weitere Forschung wäre es außerdem lohnenswert, die Zugehörigkeit der späteren Einigungsbemühungen Martin Bucers und der Wittenberger Konkordie von 1536 zur Wirkungsgeschichte der Marburger Gespräche bzw. der MA zu überprüfen.¹⁰¹

Anhang – Synopse der SchA und MA

Die Schwabacher Artikel WA 30/III, 86–91	Die Marburger Artikel WA 30/III, 160–71
	Diesser hernach geschriben artickeln haben sich dj hierunden geschriben zu Marpurck verglichen Tertia Octobris M etc XX viiij
<p>Der erst Artickl. Das man vest vnnd eintrechtigklich hallt vnnd lere, das allein ein Einiger warhafftiger got sey, Schepffer himels vnnd der erden, als das in dem ainigen, warhafftigen, gotlichen wesen drey vnnterschiedlich personen sind, Nemlich Got der vater, got der Sun, Got der heilig gaist, das der Sune, von dem vater geborn von ewigkait zue ewigkait, rechter naturlicher got sey mit dem vater, vnnd der heilig gaist, baide vom vater vnnd sone ist, auch von Ewigkait zue ewigkait rechter</p>	<p>Erstlich das wir bederseits eintrechtigklich gleuben vnd halten, das allein ein einiger, rechter naturlicher got sey, Schepfer aller Creaturen, Vnd derselbig got eynig jm wesen vnd natur vnd dreyfaltig in den personen, Nemlich vatter, Sone, heilger gaist etc., allermassen wie jm Concilio Niceno beschlossen vnd jm Symbolo Niceno gesungen vnd gelesen wirdt, bey gantzer Christlicher kirchen in der welt.</p>

101 Vgl. dazu knapp *Schdufele*, Bündnis (wie Anm. 5), 47.

naturlicher got sey mit dem vater
vnnnd sone, wie das alles durch die
heilige schrift clerlich vnnnd
gewaltigklich mag beweist werden
als Joh. j.: Jm anfanng was das
wort, vnnnd das wort was bey got,
vnnnd got was das wort, alle ding
sinnd durch dasselbige gemacht
vnnnd on dasselbig ist nichts
gemacht vnnnd was gemacht etc.
vnnnd Matt. vlt.: geht hin, leret alle
heydenn vnnnd teuffet sie Jm namen
des vaters vnnnd Sons vnnnd heiligen
gaists, vnnnd dergleichen spruch mer
Sonnderlich im Euangelio S.
Johannis.

Der annder.

Das allein der Sone gottes sey
warhafftiger mensch worden Von
der reinen Junckfrawen Maria
geborn, mit leyb vnnnd seel
volkumen, vnnnd nicht der vater oder
heilig gaist sey mensch worden,
wie die Ketzter patripassiani gelert
habenn. Auch der Sone nit allein
den leyb on sele angenommen, wie die
photiner gejrret habenn, dann er selbs
gar oft Jm euangelio von seiner
seelen redt, Als do er spricht: mein
sele ist betruet biß Jn den todt etc.
Das aber gottes Sun mensch sey
worden, steet Joh. am j. clerlich
also: Vnnnd das wort ist flaisch
wordenn, vnd Gal. am 3: do die zeit
erfullet warde, Sanndte got seinen
Sune von einem weyb geborn,
vnnnter das gesetz gethan.

Zum andern, gleuben wir, das nicht
der vatter noch heilger gaist, Son-
dern der Sone Gots vatters, rechter
naturlicher got, sey Mensch worden
durch wirckung des heiligen gaists
on zuthun menlichs samens geporen
von der Rheinen Jungfrawen Maria,
leiblich volkhommen mit leibe vnd
seele, wie ein ander mensch on alle
sonde etc.

Der dritt.

Das derselbig gottes Sune, warhafftiger got vnnd mensch Jhesus cristus, sy ein einige vnzertrennliche person, fur vnns menschen gelitten, gekreuzigt, gestorben, begrabenn, am dritten tag aufferstann den vom todt, auffgefarn gen himel, sitzend zur rechten gottes, herr vber alle creaturn etc., Also das man nicht glauben noch leern solle, das Jhesus Cristus als der mensch oder die mentscheit fur vnns gelitten hab, Sonnder also: weyl got vnnd mensch hie nit zwo personen, Sonnder ein vnzertrennliche person ist, soll man halten vnnd leren, das got vnnd mensch oder gottes Sone warhafftig fur vnns gelitten hat, wie paulus Rom: am 8. Spricht: Got hat seines ainigen Sones nicht verschont, Sonnder fur vnns alle dahin gegeben. 1. Corint. 2: hetten sie es erkannt, Sie hetten den herrn der eren nit gekreuzigt, vnnd dergleichenn spruch mer.

Der dryzehenddt.

Das vnnser her jhesus Cristus an dem jungsten tag kumen wurd, zu richten die lebenndigen vnnd die todten vnnd seine glaubigen erlosen von allem vbel vnnd ins ewig lebenn bringen, Die unglaubigen vnnd gotlosenn straffen vnnd sampt dem teuffl in die helle verdammen ewigklich.

Zum Dritten, das derselbig gottes vnd Maria sone, vnzertrennte person, Ihesus Christus sey fur vns gecreuziget, gestorben vnd begraben, auferstanden von todten, auffgefarn ghen Hymmel, sitzend zur Rechten Gottes, Herr vber alle Creaturen, zukunfftig zurichten die lebendigen vnnd todten etc.

Der vierdt.

Das die erbsunde ein warhafftig sunde sy, nicht allein ein feel oder gebrechenn, Sonnder ein soliche Sunde, die alle mennschen, so von Adam kumen, verdambt vnnnd ewiglich von got schaidet, wo nicht Jhesus cristus vnns vertreten vnnnd soliche sunde sampt allen sunden, so darauß volgen, auff sich genomen hette, vnnnd durch sein leyden darfur gnug gethan, vnnnd sie also ganntz auffgehoben vnnnd vertilget In sich selbs, wie den psalm. 50 vnnnd Rom. 5 von solicher Sunde clerlich geschriben ist.

Zum vierten, gleuben wir, Das dj erbsunde sey vns von Adam angeborn vnd aufgeerbet vnd sey ein sollich Sonde, das sy alle mentschen verdammet, Vnd wo Hiesus Christus vns nicht zu hilf khommen were mit seinem tode vnd leben, so hetten wir Ewig doran sterben vnnnd zu gottes Reich vnd selligkeit nicht khommen müssen.

Der funfft.

Nachdem nun alle mennschen sunder seind, der Sunden vnnnd dem todt, darzue dem teuffl vnnterworffen, ists vnmuglich, das sich ein mensch auß seinen crefften oder durch seine gute werck herauß wurcke, damit er wider gerecht vnnnd frum werde. Ja kan sich auch nit berayten oder schicken zur gerechtigkeit, Sonnder ye mer er furnymbt, sich selbst herauß zuwurcken, ye erger es mit ime wirdt, das ist aber der einige weg zur gerechtigkeit vnnnd zur erlosung von Sunden vnnnd todt, So man on alle verdienst oder werck glaubt an den Sone gottes, fur vnns gelitten etc. wie gesagt, solicher glawb ist vnnser gerechtigkeit, den got will fur gerecht, frum vnnnd heilig rechnen vnnnd halten, alle sunde vergeben vnnnd Ewigs lebenn geschennck haben Allen, die solichenn glawben an seinen Sone

Zum funften Gleuben wir, Das wir von sollicher Sonde vnd allen andern Sonden sampt dem Ewigen tode erlost werden, So wir gleuben an solchen gottes sone Ihesum Christum fur vns gestorben etc. vnd ausser solchem glauben durch keinerley werck, standt oder orden etc. los werden mogen von eniger Sonde etc.

Von guten wercken.

Zum Zehendten, Das solcher glaube durch wirckung des heiligen geistes hernach, so wir gerecht vnd heilig dadurch gerechent vnd worden sind, gute wercke durch vns vbet, Nemlich die liebe jegen den nhesten, beten zu got vnd leyden allerley verfolgung etc.

<p>habenn, das sie vmb seines sons willen sollen zue gnaden genomen vnnnd kynnder sein Jn seinem reich Etc., wie diß alles S. pauls vnnnd Joh. in seinen Euangelio reichlich leern, als Rom. am 10: mit dem hertzenn glaubt man, So wirdt man gerecht Etc. Rom. 4,: Es wurd Jne Jr glawb zur gerechtigkeit gerechent. Joh. 3: alle, die an den Sone glauben, sollen nit verloren werden, Sonnder das ewig lebenn haben.</p>	
<p>Der Sechst. Das solicher glawb nit sey ein menschlich werck noch auß vnnsern krefftten muglich, Sonnder es ist ein gottes werck vnnnd gabe, die der heilig gaist durch Cristum gegeben Jn vnns wurckt, vnnnd solicher glaub, weyl er nit ein plosser wahn oder tunckl des hertzenns ist, wie die falsch-glawbigen habenn, Sonnder ein crefftigs, news, lebenndigs wesen, bringt er vil frucht, thut ymmer guts gegen got mit lobenn, danncken, peten, predigen vnnnd leern, gegen dem nechsten mit lieb, diennen, helffen, Raten, geben vnnnd leyden allerley vbels biß Jn den todt.</p>	<p>Zum Sechsten, das solcher glaube sey ein gabe gottes, den wir mit keinen vorgehenden Wercken oder verdienst erwerben noch aus eigener Craft machen können, Sondern der heillig gaist gibt vnd schafft, wo er wil, denselbigen jn vnser herten, wen wir das Euangelion oder wort Christj horen. Zum Siebenden, Das solcher glaube sey vnser gerechtigkeit fur got, als vmb wilchs willen vns got gerecht, fromme vnd heillig rechnet vnd helt on alle werck vnd verdienst Vnd dadurch von Sonden, todt, helle hilft, zu gnaden nimpt vnd sellig macht vmb seines Sons willen, In wilchen wir also gleuben, vnd dadurch seines sons gerechtigkeit, lebens vnd aller gutter geniessen vnnnd teilhaftig werden.</p>
<p>Der Sibendnt. Solichenn glauben zuerlangen oder vnns menschen zugeben, hat got eingesetzt das predig amt oder muntlich wort, nemlich das Euangelion, durch welches er solichenn glaubenn vnd seine macht, nutz</p>	<p>Von dem Eusserlichen wort. Zum achten, Das der heillig gaist, ordentlich zuredden, niemants solchen glauben oder seine gabe gibt on vorgehend Predigt oder muntlich wort oder Euangelion Christj, Sondern durch vnd mit solchem</p>

vnnnd frucht verkundigen lest, vnnnd gibt auch durch dasselbige als durch ein mittl den glaubenn mit seinem heiligen gaist, wie vnnnd wo er will. Sonnst ist kein annder mittl noch weyß, weder wege noch stege, den glauben zubekumen, dann gedanncken ausser oder vor den muntlichenn wort, wie heilig vnnnd gut sie scheinen, seind sie doch eytel lügen vnnnd Jrrthumb.

Der Acht.

Bey vnnnd neben solchem muntlichen wort hat got auch eingesatzt eusserliche zeichenn, nemlich die tauff vnnnd Eucharistiam, durch weliche neben dem wort got auch den glauben vnnnd seinen gaist anpeutt vnnnd gibt vnnnd sterck alle, die sein begern.

muntlichen wort wirckt er vnnnd schafft den glauben, wo vnd jn wilchem er will. Ro. X.

Der neundt.

Das die Tauff, das erst zeichenn oder Sacrament, steet Jn zweyen stucken, nemlich Jm wasser vnnnd wort gottes, oder das man mit wasser tauff vnnnd gottes wort sprech, vnnnd sy nicht allein schlecht wasser oder begiessenn, wie die taufs lesterer yzo leren, Sonnder dieweyl gottes wort darbey ist vnnnd sie auff gottes wort gegrundt, So ists ein helig, lebenn-dig, crefftig ding, vnnnd wie Paulus Sagt Tito. 3 vnnnd Ephe. 5, ein pad der widergeburdt vnnnd vernewerung des gaists etc., vnnnd das soliche tauff auch den kynndlein zuraichen vnnnd mitzuteylen sey. Gottes wort aber, darauff sie steet, seind diß: gehet hin vnnnd Taufft im namen des vaters,

Von der Tauffe.

Zum Neundten, Das die Heilige taufe sey ein Sacrament, das zu solchem glauben von got eingesetzt, Vnd weil Gots gebot: Ite Baptizate, vnd Gots verheissung drynnen ist: Qui crediderit, so ists nicht allein ein leddig zeichen oder losung vnther den Christen, Sonder ein zeichen vnd werck Gottes, dorin vnser glau-be gefordert, durch welchen wir zum leben widder geporn werden.

Zum vierzehenden, Das der kinder taufe Recht sey vnd sie da durch zu Gottes gnaden vnd jn dj Christenheit gnommen werden.

<p>Sons vnnd heiligen gaists Mat: vlt., vnnd wer glaubt vnnd getaufft wirdt, solle selig werdenn, da muß man glaubenn &c.</p>	
<p>Der Ailfft. Das die haimliche peicht nicht solle erzwungen werden mit gesetzen, so wenig als die tauff, Sacrament, Evangelien sollen erzwungen sein, sonnder frey, doch das man wisse, wie gar trostlich vnnd hailsam, nutzlich vnnd gut sie sey den betrubten oder irrigen gewissenn, weyl darynnen die Absolucion, das ist gottes wort vnnd vrteyl, gesprochen wirdet, dardurch das gewissenn loeß vnnd zufriden wirdet von seiner bekumernus, sey auch nit not alle sunde zuerzelen, man mag aber anzeigen die, so das hertz peyssen vnnd vnruelig machen.</p>	<p>Von der Beicht. Zum Eilften, Das die beicht oder Ratsuchung bey seinem pfarher oder nhesten wol ongezwungen vnd frey sein soll, Aber doch vast nutzlich den betrubten, angefochten oder mit sonden beladenen oder jn jrthumb gefallen Gewissen, allermeist vmb der absolution oder trostung willen des Euangelij, wilchs dj rechte absolution ist.</p>
<p>Der Zwelfft. Das kein zweyfel sey, es beleyb vnnd sey auff erdenn ein heilige cristliche kirch biß an der welt ennde, wie cristus Spricht Mat. vlt.: sihe, ich bin bey euch biß an der welt ennde. soliche kirch ist nichts anderst dann die glaubigen an Cristo, weliche obgenannte Artickel vnnd stuck glaubenn vnnd leern vnnd daruber veruolgt vnd gemartert werden Jn der welt, den wo das Euangelion gepredigt wurd vnnd die Sacrament recht gepraucht, do ist die heilige cristenliche kirche, vnnd sie ist nicht mit gesetzenn vnnd eusserlichem pracht an stet vnnd zeit, an person vnnd geperde gepunden.</p>	

Der vierzehendnt.

Das in des, biß der herr zue gericht kumbt vnnd alle gewalt vnnd herschafft auffheben wirdet, solle man weltliche oberkait vnnd herschafft in eren halten vnnd gehorsam sein als einem stand von got verordnet zu schutzen die frumen vnnd zue steurn die pösenn, das solichenn stand ein Crist, wo er darzue ordennlich beruffen wirdt, one schaden vnnd fare seins glaubens vnnd seligkait wol furen oder daynnen diennen mag. Rom. 13. In der j. Petrij 2.

Der funffzehendnt.

Auß dem allem volgt, das die lere, so den priestern vnnd gaistlichen die ehe vnnd in gemein hin flaisch vnnd Speyß verpewt, sampt allerley closter lebenn vnnd glubden, weyl man dardurch gnade vnnd seligkait sucht vnnd meynet vnnd nit frey lest, Eytel verdambt vnnd teuffels lere sey, wie es Sannt paulus Timotheon am 4 nennt, So doch allein cristus der einige wege ist zur gnade vnnd seligkait.

Der Sibenzehendnt.

Das man die Cerimonien der kirchen, weliche wider gottes wort strebenn, auch abthue, die anndern aber frey laß sein, derselbigen zu gebrauchenn oder nicht, nach der lieb, damit man nicht on vrsachen leichtuertige ergernus gebe oder gemeinen friden on not betrube.

Von der Oberkeit.

Zum Zwolften, Das alle Oberkeit vnd weltliche gesetzte gericht oder ordnung, wo sie sindt, Ein Rechter gutter standt sindt vnd nicht verpotten, wie etliche Bepstische vnd widderteuffer leren vnd halten, Sondern das ein Christ, so dorin beruffen oder geporn, wol kan durch den glauben Christi sellig werden etc., gleich wie vatter vnd mutter standt, her vnd frawen standt etc.

Zum Dreitzehendten, das man heist tradition mentschlich ordnung in gaistlichen oder kirchen gescheften, wo sie nicht widder offentlich Gottes wort streben, mag man frey halten oder lassen, Darnach dj leuthe sind, mit denen wir vmbgehen, in alwege onnottig ergernus zuuerhutten vnd durch dj liebe den schwachen vnd gemeinem fride zu dienst etc.

Der Sechzehenddt.

Das vor allenn greuln die meß, so bißher fur ein opffer oder werck gehalten, damit eins dem andern gnade erwerbenn wollen, abzuthun sey vnnd an stat solicher meß ein gotliche ordnung gehalten werde, das heilig Sacrament des leybs vnnd pluts cristi baidere gestalt zu raichen einen ytlichen auff seinen glaubenn vnnd zue seiner aigen notturfft.

Der Zehenddt.

Das Eucharistia oder des alltars Sacrament steet auch in zweyen stucken, nemlich das sey warhafftighklich gegenwertig im prot vnnd wein der ware leyb vnnd plut cristj laut der wort Cristj: das ist mein leyb, das ist mein plut, vnnd sey nicht allein prot vnnd wein, wie yzo der widerteyl furgibt. Dise wort fordern vnnd bringen auch zue dem glauben, vben auch denselben bey allen den, die solichs Sacrament begern vnnd nit dawider handdeln, gleich wie die Tauff auch den glauben bringt vnnd gibt, So man Jr begert.

Vom Sacrament des leibs vnd Bluts Christj.

Zum funfzehendten, gleuben vnd halten wir alle von dem nacht male vnsers lieben hern Hiesu Christi, das man bede gestalt nach der Insatzung Christi prauchen solle, Das auch das Sacrament des altars sey ein Sacrament des waren leibs vnd pluts Hiesu Christi vnd dj gaistische niessung desselbigen leibs vnd pluts Einem yeden Christen furnemblich von notten, Deßgleichen der brauch des Sacraments wie das wort von got dem almechtigen gegeben und geordnet sey, damit dj schwachen gewissen zu gleuben zubewegen durch den hailigen gaist. Und wiewol aber wir uns, Ob der war leib und plut Christi leiblich im Brot und wein sey, dißer Zeit nit vergleicht haben, So sal doch ein teill jegen dem andern Christliche liebe, so fer yedes gewiessen ymmer leyden kann, erzeigen, und bedeteil got den almechtigen bleissig bidten, das er uns durch seinen gaist den rechten verstandt bestettigen wolle Amen.